

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1888**

15 (15.8.1888)

# Ärztliche Mittheilungen aus Baden.

Gegründet von Dr. Robert Volz.

Karlsruhe.

Nr. 15.

15. August.

## Die strafrechtliche Bedeutung der hypnotischen Suggestionen.

Was wir neuestens mit Hypnotismus bezeichnen und was schon früher als Mesmerismus, Somnambulismus, Magnetismus u. s. w. von Industrie-Rittern aller Art ausgebeutet wurde, diese ganze Summe wunderbarer physiologischer Erscheinungen ist allmählich und nachdem namhafte Gelehrte sie aller Charlatanerie entkleidet, zur Domäne der Wissenschaft geworden. Seit den Forschungen und Untersuchungen des Engländer's Braid, welche Männer wie Charcot, Boisin, Beaunis, Liebaukt, Ligeois, Bernheim und Andere weitergeführt und ergänzt haben, steht es fest, daß es nicht erst der Uebertragung eines „Fluidums“ oder einer sonstigen „Kraft“, das es keiner „Medien“ bedarf, mit anderen Worten, daß es keine „Kunst“ ist, die Hypnose hervorzurufen, sondern daß Jeder hypnotisiren und hypnotisirt werden kann, daß die Hypnose ein subjectiver Proceß ist, daß der pathologische Schlafzustand eintritt, wenn man den zu Hypnotisirenden längere Zeit einen Gegenstand fixiren läßt und daß das Charakteristicum des — jedenfalls anormalen — hypnotischen Schlafes darin zu suchen ist, daß der Hypnotisirende in der Vorstellung des Hypnotisirten imaginäre Gegenstände als wirklich existirende erscheinen zu lassen, die Empfindungen desselben zu verändern und aufzuheben und ihn zu automatisch vollzogenen Willensacten zu veranlassen vermag. — Das Vorhandensein hypnotischer Phaenomene ist erwiesen; die gewissenhaftesten theoretischen Forschungen, eine Reihe strengstens controlirter Experimente und die Sicherheit und Präcision der gewonnenen Resultate schließen jeden Zweifel aus — nur physiologisch erklärt ist die Erscheinung noch nicht, und eben weil die Erklärung noch fehlt, bringt man ihrer Realität noch immer vielfach Mißtrauen entgegen. Es ist etwas Eigenthümliches, daß, wie einst im Zeitalter der rohen Unwissenheit der Aberglaube dahin drängte, unverstandene Erscheinungen auf überirdische Gewalten und Ursachen zurückzuführen, jetzt, in der Ära der fortgeschrittenen Naturwissenschaft, offenkundige That-

sachen noch hie und da angezweifelt werden. — Im Jahre 1884 hat Liebaukt an 753 Personen hypnotische Versuche gemacht; von ihnen konnten nur 60 (also 7,9 Procent) nicht hypnotisirt werden, die 693 Anderen (also 92,1 Procent) fielen schon nach dem ersten Versuche in einen allerdings mehr oder weniger tiefen Schlaf. Bernheim führt aus dem Jahre 1880 sogar 1014 hypnotisirte Individuen auf und hier ist der Procentsatz der nicht Influencirten ein noch weit geringerer, nur 2,6 Procent. Der Grad der Hypnose freilich ist ein sehr verschiedener; namentlich bei Frauen pflegt ein tiefer, bei stärkeren Individuen nur ein leiser oder ein Halbschlaf einzutreten. Inwiefern das Alter einen Einfluß hat, steht noch nicht fest; einzelne Gelehrte stellen die Behauptung auf, die Altersklasse von 10 bis zu 20 Jahren sei am empfänglichsten; Andere lassen jedes Alter gleich empfänglich sein. Wie dem auch sei, die französischen Aerzte unterscheiden drei Grade des hypnotischen Zustandes. Der erste Grad ist die *Lethargie*: das ist lediglich ein Schlaf, in welchem der Hypnotisirte unbeweglich daliegt, aber in gar keiner Relation zum Hypnotisirenden oder überhaupt zur Außenwelt steht. Der zweite Grad ist die *Katalepsie*, in welchem der Hypnotisirte alle Bewegungen macht, die der Hypnotisirende ihm vorschreibt, aber auch nichts weiter. Der dritte Grad endlich ist der *Somnambulismus*, der den Hypnotisirten zum willenlosen Werkzeug des Hypnotisirenden macht, und nur bei diesem Grade des hypnotischen Schlafes kann von Suggestionen die Rede sein. Jedes Selbstbewußtsein ist so absolut geschwunden, daß der Hypnotisirte von sich selbst in der dritten Person spricht. Man sagt ihm, daß man ihm zu essen gibt, und er macht die Bewegung des Essens; daß man ihm zu trinken reicht, und er schlürft; daß man ihm eine Blume darbietet, und er riecht; daß er sich in einem herrlichen Garten befinde, und seine Züge werden Behagen ausdrücken; daß man ihm Zucker gebe, während er in Wirklichkeit Chinin erhält, und er wird es mit Eifer nehmen. Der berühmte *Richet* hypnotisirte in seinem Spital häufig Kranke, die eine schlecht schmeckende oder übel riechende Arznei von sich wiesen, und reichte ihnen dieselbe als süßen Liqueur und sie schlangen sie mit sichtlichem Vergnügen hinunter. *Ligeois* suggestirte einer jungen Amerikanerin, die er hypnotisirt hatte, sie habe die Seekrankheit und sofort machte sie alle Erscheinungen derselben so gründlich durch, daß sie sich sogar erbrach; Anderen erweckte er die Vorstellung, eine Viper steche nach ihnen, ein Löwe strecke seine Tazze gegen sie aus und alsbald malte sich der Ausdruck tödtlichen Schreckens in ihren Zügen. Seine Behauptung, man könne den Hypnotisirten durch einen potencirten, wenngleich imaginären Schrecken sogar tödten, hat er durch Thatfachen zu erhärten begreiflich Anstand genommen. — Wir haben bisher nur von Fällen gesprochen, in welchen Vorstellungen willkürlich geweckt

wurden und nicht existirende Gegenstände als existirend erschienen, aber man kann bei den Hypnotisirten auch Empfindungen und Gefühle hervorrufen, die ihrem ganzen Charakter widersprechen, die alle diese Empfindungen und Gefühle aufheben oder in ihr gerades Gegentheil verwandeln, und zwar wirken solche Suggestionen nicht blos in der Hypnose, sondern auch nach der Hypnose. Liébault machte durch Suggestion einen absolut faulen zu einem fleißigen Knaben; ein Wiener Arzt heilte das Delirium cum tremore durch den wiederholt suggerirten Abscheu vor geistigen Getränken; Boissin gewöhnte einem Magenleidenden durch Suggestion das Tabakrauchen ab. Besonders auffallend aber erscheint es, daß weit leichter schlechte Instinkte geweckt als gute unterdrückt werden, was sich dadurch erklären mag, daß sich in der Hypnose die Nerven im gereizten Zustande befinden. — Juristisch noch weit interessanter und relevanter ist aber ein anderes charakteristisches Merkmal des Hypnotismus, nämlich die vollständige Aufhebung der Willensfreiheit bei dem Hypnotisirten: es verschwindet jede selbstständige Thätigkeit des Gehirnes, der Wille des Hypnotisirenden tritt an die Stelle des Willens des Hypnotisirten, jede in den somnambulistischen Zustand versetzte Person reagirt bewußtlos auf alle in ihrem Nervensysteme hervorgerufenen Reizungen, sie ist physisch und moralisch nichts als ein Automat. Auch in dieser Richtung liegen die merkwürdigsten und, wie wir auch hier hinzufügen, beglaubigsten Erfahrungen vor. Heidenhain experimentirte an seinem eigenen Bruder: er befahl ihm, Tinte zu trinken und sich auf der einen Seite den Bart abzuschneiden, und die Tinte wurde getrunken und der Bart abgesehritten. Liébault verlangte von einem hypnotisirten Mädchen, daß es sich mit einem ihm dargereichten Pulver (es war Zucker) vergifte und das Mädchen nahm das „Gift“. Ligeois suggerirte einer Frau, sie schulde ihm 500 Franken, und ersuchte sie, für diesen Betrag einen Schuldschein auszustellen: die Frau schrieb den Schein sofort. — Zahlreiche Experimente haben ferner constatirt, daß die Suggestion nicht blos im hypnotischen, sondern auch im posthypnotischen Zustande ihre Wirkung thue. Bernheim, Liébault, Bellay, Dumontpeller und Andere führen Fälle an, in welchen die hypnotisirten Individuen Befehl erhielten, dies oder jenes zu der und der Zeit zu thun, dann Stunden, ja Tage lang nach dem Erwachen den Befehl vollzogen und zwar genau zu der ihnen anbefohlenen Zeit. Im wachen Zustande sträubt sich wohl der Hypnotisirte, den Befehl auszuführen; aber wenn die Stunde gekommen ist, erlahmt seine Widerstandskraft und er gehorcht.

(München. Allgem. Zeitung, Juli 1887. Medic. Neuigkeiten 1887 Nr. 29.)

(Schluß folgt.)

### Landesherrliche Verordnung.

Das Verfahren bei Aufnahme von Geisteskranken und Geistes-  
schwachen in öffentliche und private Irren- und Kranken-  
anstalten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Böhringen.

Wir haben auf den unterthänigsten Antrag Unseres Staats-  
ministeriums verordnet und beschlossen, was folgt:

#### §. 1.

Zur Aufnahme eines Geisteskranken oder Geisteschwachen in  
eine öffentliche oder private Irrenanstalt des Landes  
ist erforderlich:

1. ein von den nächsten Verwandten des Kranken — Ahnen,  
Nachkommen, Ehegatten oder Geschwistern — oder von dessen  
Vormund beim Bezirksamte des Wohnorts des Kranken  
gestelltes Aufnahmegesuch. Falls der Kranke im armenrecht-  
lichen Sinne hilfsbedürftig ist, kann das Gesuch auch von  
dem zur Unterstützung verpflichteten Armenverbande nach  
Vernehmung der nächsten Verwandten und beziehungsweise  
des Vormundes gestellt werden.

Dem Gesuche muß eine Schilderung der Seelenstörung  
des Kranken beigelegt werden, welche nach Anleitung des  
anliegenden Fragebogens der Bezirksarzt des Wohnorts des  
Kranken entweder selbst gefertigt, oder, falls sie von einem  
anderen (dem behandelnden) Arzte herrührt, bezüglich Frage 6  
des Fragebogens bestätigt hat;

2. eine schriftliche Äußerung des Bezirksamts über die Statt-  
haftigkeit der Aufnahme. Gesuche um Aufnahme von Kranken,  
deren Wohnort außerhalb Badens liegt, in eine öffentliche  
Irrenanstalt sind mit den vorgeschriebenen Belegen (Ziffer 1)  
dem der Anstalt vorgelegten Ministerium vorzulegen. Bez-  
üglich der Aufnahme solcher Kranken in eine private Irren-  
anstalt ist das Bezirksamt, in dessen Bezirk die Anstalt liegt,  
zuständig.

#### §. 2.

In dringenden Fällen kann auf Antrag der Angehörigen die  
fürsorgliche Aufnahme eines Geisteskranken in eine öffentliche  
Irrenanstalt stattfinden, wenn zuvor die Dringlichkeit entweder  
durch Anführung von Thatsachen nachgewiesen und seitens des  
Bezirksamts oder Bezirksarztes bestätigt wird, oder mittelst per-  
sönlicher Untersuchung des Kranken seitens des Vorstandes einer  
öffentlichen Irrenanstalt des Landes festgestellt ist.

#### §. 3.

Auch ohne Ansuchen der in §. 1 Ziffer 1 bezeichneten Personen  
kann die Aufnahme eines Geisteskranken oder Geisteschwachen  
in eine öffentliche Irrenanstalt stattfinden:

1. wenn der Kranke von einer Seelenstörung befallen ist, die ihn für sich oder Andere gefährlich oder für die öffentliche Schicklichkeit anstößig macht, oder wenn er in Bezug auf Aufsicht, Schutz, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwaht wird.

In einem solchen Falle hat das Bezirksamt, in dessen Bezirk der Kranke sich aufhält,

- a. die Zeugen, welche über den Zustand des Kranken Auskunft geben können, zu vernehmen;
- b. den Gemeinderath darüber zu hören, ob der Kranke nicht in anderer Weise, als durch Aufnahme in die Anstalt, passend untergebracht werden könne, und
- c. die in §. 1 Ziffer 1 erwähnte Darstellung zu erheben.

Auf Grund dieser Erhebungen, zu welchen geeigneten Falls noch ein Gutachten der Direktion der Irrenanstalt einzufordern ist, entscheidet das Bezirksamt nach Berathung im Bezirksrath darüber, ob der Kranke in die Anstalt aufzunehmen sei oder nicht und benachrichtigt ersterenfalls die Direction zum Vollzug;

2. wenn nach §. 81 der Strafproceßordnung für das Deutsche Reich das Gericht die Aufnahme eines Angeschuldigten zur Beobachtung verfügt;
3. wenn das Gericht als Obervormundschaftsbehörde in Fürsorge für die Person eines wegen Geisteskrankheit zu Entmündigenden nach §. 600 der Civilproceßordnung für das Deutsche Reich dessen Aufnahme für erforderlich hält und anordnet;
4. auf Anordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts bei Strafgefangenen.

§. 4.

In anderen öffentlichen Krankenanstalten (Kreispflege-Anstalten, Bezirks-, Gemeinde- oder Stiftungsspitalern) können Geistesfranke oder Geisteschwache nur auf Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses aufgenommen werden, welches die psychiatrische Behandlung und die Unterbringung in eine Irrenanstalt für nicht erforderlich erklärt. Dieses Zeugniß muß von dem für den Wohnort des Kranken zuständigen Bezirksarzte oder von dem Vorstand einer öffentlichen Irrenanstalt ausgestellt sein.

§. 5.

Vorübergehend können ferner in solchen Krankenanstalten Geistesfranke und Geisteschwache aufgenommen werden, wenn durch ein Zeugniß des für den Wohnort des Kranken oder für den Ort der Anstalt zuständigen Bezirksarztes bestätigt wird, daß die Aufnahme dringlich und die Unterbringung in eine Irrenanstalt zur Zeit nicht ausführbar ist.

In diesen Fällen hat die Anstaltsverwaltung spätestens 14 Tage nach der Aufnahme des Kranken dem Bezirksamte des

Wohnortes desselben die Aufnahme anzuzeigen und die Actenstücke, auf Grund deren die letztere erfolgt ist, nebst einer gutächtlichen Aeußerung des Anstaltsarztes vorzulegen.

Das Bezirksamt erörtert, nach Vernehmung der nächsten Verwandten, nöthigenfalls von Zeugen, ferner des behandelnden Arztes und des Bezirksarztes, geeignetenfalls auch des Gemeinderaths, Armenverbands, die Krankheits- und sonstigen Verhältnisse und trifft nach Prüfung derselben eine den Betheiligten zu eröffnende Entscheidung darüber, ob die Unterbringung in der Anstalt zulässig sei oder nicht, und letzternfalls, ob die Uebersführung des Kranken in eine öffentliche Irrenanstalt einzuleiten oder nach §. 2 Ziffer 2 anzuordnen sei.

Vorstehende Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auch in dem Falle, wenn ein Pflegling, der nicht wegen Geisteskrankheit in die Anstalt aufgenommen wurde, erst nach der Aufnahme sich als geisteskrank erweist.

## §. 6.

Von jeder Aufnahme eines Geisteskranken oder Geisteschwachen in eine öffentliche Krankenanstalt sowie von jeder Aufnahme eines Kranken in eine Privatirrenanstalt hat der Vorstand der Anstalt dem Bezirksarzt, in dessen Bezirk die Anstalt gelegen ist, binnen 24 Stunden unter Vorlage der Aufnahmepapiere Anzeige zu machen.

## §. 7.

Die für die staatlichen Irrenanstalten des Landes bestehenden Statuten bleiben in Kraft, soweit sie mit den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung nicht im Widerspruch stehen.

## §. 8.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe, den 23. Mai 1888.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:  
von Chelius.

## Fragebogen

für die Aufnahme in eine öffentliche oder private Irrenanstalt  
des Landes.

1. Vor- und Zuname, Alter (Geburtstag und Jahr), Religion, Geburts- und Wohnort des Kranken.
2. Namen und Stand der Eltern und Geschwister, Charaktereigenthümlichkeiten, Gesundheitsverhältnisse, etwaige Krankheiten, Todesarten bei denselben. Waren

Nerven- und Geisteskrankheiten in der Familie und bei welchen Gliedern?

3. Geschichte des Kranken:

- a. Ursprüngliche körperliche und geistige Beanlage. Erziehung.
- b. Frühere Erkrankungen, besonders des Centralnervensystems, sowohl während der Kindheit und Pubertät, als auch während des späteren Alters.
- c. Stand: verheirathet, verwittwet, ledig? Kinder? wie viel? Gesundheitsverhältnisse derselben, Todesursache bei etwa verstorbenen.
- d. Lebensweise (regelmäßige, unregelmäßige, angestrengte?).
- e. Muthmaßliche Ursachen der Erkrankung:

1. Physische: Kopfverletzungen, Trunksucht, Krämpfe, Menstruationsstörungen, Schwangerschaft und Wochenbett, acute Erkrankungen anderer Organe, wie Lungenentzündung, Typhus.

2. Moralische: Kummer, Vermögensverluste zc.

4. Verlauf der Erkrankung:

- a. Wann begann dieselbe?
- b. Allmählicher oder plötzlicher Beginn?
- c. Unter welchen Symptomen? Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen, Depression, Exaltation, Neigung zum Selbstmord, Gewaltthätigkeiten, Ernährungs-, Verdauungs- und Menstruationsstörungen, Sinnestäuschungen, Krämpfe, Veränderungen in der Sprache, im Gang, Lähmungszustände, Gedächtnisabnahme?
- d. Waren freie Zwischenzeiten vorhanden und welcher Art waren dieselben?

5. Art der bisherigen Behandlung.

6. Gutachten über die Aufnahmsqualifikation:

- a. Ob voraussichtlich heilbar.
- b. Wenn unheilbar, ob der Kranke gemeingefährlich ist, die öffentliche Schicklichkeit verletzt oder gänzlich hilflos ist.

## Zeitung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 20. Juli gnädigt geruht, den Bezirksarzt Medicinalrath Joseph Goller in Wiesloch auf sein unterthänigstes Ansuchen unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste auf den 1. September d. J. in den Ruhestand zu versetzen, zugleich diesem Beamten das Ritterkreuz I. Klasse des Ordens vomähringer Löwen zu verleihen.

**Niederlassungen und Wohnortwechsel.** Arzt Dr. Leopold Fischer, appr. 1887, hat sich in Karlsruhe, Arzt Dr. C. E. S. Winkelmann, appr. 1888, in Langensteinbach, A. Durlach, Arzt Verberich in Stühlingen, A. Bonndorf, niedergelassen. Arzt Dr. Longard ist als Assistentenarzt in dem städtischen Krankenhaus in Mannheim eingetreten. Arzt Dr. Niemeyer ist von Billingen nach Denheim, Arzt Dr. Beck von Stühlingen nach Weßkirch, Arzt Dr. Gutmann von Möhringen nach Donaueschingen gezogen.

**Ausschreiben.** Die Bezirksarztsstelle zu Wiesloch ist zur Bewerbung ausgeschrieben, Meldung innerhalb 14 Tagen bei Großh. Ministerium des Innern.

## Anzeigen.

### Großh. Landesbad Baden.

In unserer Anstalt finden Minderbemittelte auf Vorlage ärztlicher Zeugnisse für die Dauer der Saison Aufnahme gegen eine tägliche Vergütung von 2 M. 50 S. In diesem Betrage ist Wohnung, Beföstigung, alle Arten Bäder, Massage, Heilgymnastik und ärztliche Behandlung inbegriffen. Vorherige Anmeldung bei Unterzeichnetem ist erwünscht.

Baden, den 29. Juli 1888.

Der dirigirende Arzt des Großh. Landesbades:  
Dr. Dessinger, Bezirksarzt.

65]21

Den Herren Kollegen zur Nachricht, daß nervenkrante Damen in meiner Anstalt das ganze Jahr hindurch Aufnahme finden, und daß ich mich speciell mit Morphinentziehungs- und Mitchell'schen Curen beschäftige.

64]26.5

Dr. Leyjer, Triberg.

Soolbad **Dürheim**, badischer Schwarzwald. 65]3.3

Gymnastische und Massage-Kuren (v. geschulte Masseuse des bad. Frauenvereins) leitet  
der Badearzt **Dr. Kürz.**

**Zimpf-Zmpressen.** Den Herren Zimpfärzten empfehlen wir unser Lager aller zum Zimpfgeschäfte nöthigen Zmpressen (roth, grün und weiß), welche wir sämmtlich auf gut **fatirtes Papier** gedruckt, umgehend liefern.

Karlsruhe.

Malsch &amp; Vogel, Verlagsbuchhandlung.

### Verhaltens-Vorschriften f. die Angehörigen der Zimpfinge.

Den Herren Bezirksärzten empfehlen wir die lt. Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 19. November 1885 vorgeschriebenen „Verhaltens-Vorschriften“ Preis 1000 Gr. 9 M., bei größeren Bezügen jedes weitere 100 Gr. 50 S.

Karlsruhe.

Malsch &amp; Vogel, Verlagsbuchhandlung.

Karlsruhe. Unter Redaction von Dr. Arnspurger. — Druck und Verlag von Malsch & Vogel.